

**Sechste Satzung zur Änderung der
Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften -
Fachhochschule Aschaffenburg
vom 13. September 2007**

vom 29. Juni 2015

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Aschaffenburg folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Aschaffenburg vom 13. September 2007, zuletzt geändert mit Satzung vom 14.01.2013, wird wie folgt geändert:

- 1) Der Titel wird wie folgt geändert:
Nach den Wörtern „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ wird das Wort „ – Fachhochschule“ gestrichen.
- 2) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
Nach der Angabe zu § 57 wird folgende Angabe eingefügt: „§ 57a Rechenzentrum und User-Beirat“
- 3) Die Präambel wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Fachhochschule Aschaffenburg erfüllt ihre gesetzlichen Aufgaben der anwendungsbezogenen Lehre und Forschung (Art. 2 Abs. 1 Satz 6 BayHSchG) und verwendet auf der Grundlage von Art. 1 Abs. 2 BayHSchG die Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften Aschaffenburg“.
 - b) Nach dem Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Die Hochschule gliedert sich in die Fakultäten
 1. Ingenieurwissenschaften
 2. Wirtschaft und Recht.“
- 4) § 17 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 werden dem Satz 1 folgende Sätze angefügt:
„Die Vertretung der Studierenden soll Vorschläge unterbreiten. Die Bestellung kann befristet werden.“
- 5) § 40 wird wie folgt geändert:
In Absatz 2 wird nach den Wörtern „gelten die Bestimmungen des“ die Zahl „V.“ durch die Zahl „VI.“ ersetzt.
- 6) § 41 wird wie folgt geändert:
In Absatz 2 wird nach den Wörtern „§ 38 Abs. 2 bis“ die Zahl „9“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
- 7) § 42 wird wie folgt geändert:
Dem Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„Für die Arbeit dieses Gremiums gelten die Bestimmungen des VI. Abschnitts dieser Grundordnung entsprechend.“

- 8) § 43 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird vor Satz 1 folgender Satz vorangestellt:

„Die Mitglieder des Sprecherrates sind aus den Mitgliedern des studentischen Konvents oder des Fachschaftenrats zu wählen.“

- 9) § 44 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „gelten die Bestimmungen des“ die Zahl „V.“ durch die Zahl „VI.“ ersetzt.

- 10) § 46 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird nach den Wörtern „gelten die Bestimmungen des“ die Zahl „V.“ durch die Zahl „VI.“ ersetzt.

- 11) § 50 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach den Wörtern „sowie die Funktionsträger nach §“ die Zahl „48“ durch die Zahl „49“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird nach den Wörtern „die erste Ladung nach §“ die Zahl „48“ durch die Zahl „49“ ersetzt.

- 12) § 55 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „auf der Grundlage der Bestimmungen des“ wird die Zahl „V.“ durch die Zahl „VI.“ ersetzt.

- 13) § 57 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Zahlen „2-4“ durch die Zahlen „3-5“ ersetzt.

- 14) Nach § 57 wird folgender § 57 a eingefügt:

„§ 57 a Rechenzentrum und User-Beirat

(1) Der Leiter des Rechenzentrums wird durch einen User-Beirat unterstützt.

(2) Dem User-Beirat gehören an

- a. ein Mitglied der Hochschulleitung als Vorsitzender, das durch die Hochschulleitung bestellt wird,
- b. für jede Fakultät ein Mitglied, das von dem jeweiligen Fakultätsrat bestimmt wird, sowie
- c. ein Mitglied der Verwaltung, das durch die Hochschulleitung bestellt wird.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des User-Beirates beträgt 2 Jahre.

(4) Der User-Beirat tagt mindestens dreimal in jedem Semester. Der Leiter des Rechenzentrums und jedes Mitglied des User-Beirats ist berechtigt, eine Sitzung des User-Beirats einzuberufen.

(5) Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die sich der User-Beirat im Einvernehmen mit der Hochschulleitung gibt.“

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt mit dem 01.10.2015 in Kraft.
